

17. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Dr. Klaus Lederer (LINKE)**

vom 19. Mai 2015 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 20. Mai 2015) und **Antwort**

Kann die BVG bei unangenehmen Themen demokratische Verantwortlichkeit und Parlamentskontrolle einfach so mit Dritten vertraglich „wegvereinbaren“? (Nachfrage zu Drs. 17/16048)

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Welchen verfassungsrechtlich abgesicherten öffentlichen Interessen dient die Geheimhaltungsvereinbarung zwischen der BVG Anstalt öffentlichen Rechts und den Beteiligten am Vergleich zum Derivategeschäft von 2007?

2. Teilt der Senat die Einschätzung, dass das Land Berlin bzw. die verselbständigte Anstalt öffentlichen Rechts BVG, die umfassend grundrechtsverpflichtet ist und den zentralen verfassungsrechtlichen staatsorganisationsrechtlichen Bindungen (Demokratieprinzip, Parlamentskontrolle und Parlamentsverantwortlichkeit) unterliegt, nicht einfach nach Lust und Laune Vertraulichkeitsvereinbarungen abschließen darf, weil das „bei derartigen Vereinbarungen“ so „üblich“ (Antwort auf die Schriftliche Anfrage 17/16048) ist? Wenn nein, warum nicht?

3. Ist der Senat nach wie vor der Ansicht, dass Verträge zur Erfüllung des öffentlichen Auftrags von Berliner Anstalten des öffentlichen Rechts – also Unternehmen in öffentlich-rechtlicher Rechtsform – durch privatrechtliche Vereinbarung seitens der AÖR-Vorstände generell geheim gehalten werden dürfen, so dass sie letztlich Verträge zu Lasten des Parlaments sind, dessen Aufgabe die Kontrolle des Handelns der öffentlichen Hand ist?

4. Teilt der Senat die Einschätzung, dass das umfassende parlamentarische Kontrollrecht des Haushaltsgesetzgebers sich nicht nur auf die unmittelbare Landesverwaltung beschränkt, sondern sämtliches der Verwaltung des Landes Berlin zurechenbares Handeln umfasst und dass Art. 28 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 3 GG, Art. 20 Abs. 2, 3 und die entsprechenden Vorschriften der Verfassung von Berlin die autonome Schaffung „kontrollfreier Räume“ seitens der Verwaltung ausschließen?

5. Wie trägt der Senat Sorge, dass durch Einflussnahme auf die Beteiligungsunternehmen gesichert ist, dass Vorstände landeseigener Unternehmen – insbesondere in öffentlich-rechtlicher Rechtsform – nicht durch privatrechtliche Vereinbarungen diese Kontrollbefugnisse des Parlaments aushebeln?

6. Was hat der Senat in Wahrnehmung seiner Einwirkungspflicht auf verselbständigte öffentlich-rechtliche Unternehmen in Alleinträgerschaft des Landes Berlin bislang unternommen, um über die wortreiche Nichtbeantwortung der Schriftlichen Anfrage 17/16048 hinaus dem Parlament und mir als mit verfassungsmäßigem parlamentarischen Fragerecht ausgestattetem Abgeordneten die angeforderten Informationen zukommen zu lassen bzw. was wird er noch unternehmen?

Antwort zu Frage 1 - 6: Die Aufgaben und Struktur ebenso wie die Rechte und Pflichten der Berliner Verkehrsbetriebe Anstalt öffentlichen Rechts (BVG) sind spezialgesetzlich durch das Berliner Betriebe-Gesetz geregelt. Das Kontrollrecht des Abgeordnetenhauses wird im Wesentlichen durch die Berichterstattung über die BVG in den einschlägigen Ausschüssen, z.B. Hauptausschuss und regelmäßig im Unterausschuss Beteiligungsmanagement und -controlling, wahrgenommen. Nach § 3 Abs. 1 Satz 3 Berliner Betriebe-Gesetz kann die BVG am marktwirtschaftlichen Wettbewerb teilnehmen. In der Teilnahme am marktwirtschaftlichen Wettbewerb unterliegt die BVG als Anstalt öffentlichen Rechts im Rahmen der geltenden Gesetze der privatrechtlichen Vertragsfreiheit. Sie ist deshalb ebenso wie andere Marktteilnehmer berechtigt, im Rahmen von Gesamtabwägungen erzielte vertrauliche Vereinbarungen, die als Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse einzustufen sind, auch vertraulich zu halten, wenn sie dem Interesse des Unternehmens dienen.

Als Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse werden alle auf ein Unternehmen bezogenen Tatsachen, Umstände und Vorgänge verstanden, die nicht offenkundig, sondern nur einem begrenzten Personenkreis zugänglich sind und an deren Nichtverbreitung der Rechtsträger ein berechtigtes Interesse hat. Auch eine juristische Person des öffentlichen Rechts kann sich auf das Vorliegen eines Betriebs- und Geschäftsgeheimnisses berufen. Wenn ein öffentliches Unternehmen am privaten Wirtschaftsverkehr teilnimmt und auch hinsichtlich seiner fiskalischen Tätigkeit zur Auskunftserteilung verpflichtet ist, so muss es grundsätzlich das Recht haben, seine wirtschaftlichen Interessen in gleichem Umfang zu schützen wie private Wirtschaftsteilnehmerinnen und Wirtschaftsteilnehmer (Oberverwaltungsrecht Berlin-Brandenburg, Urteil vom 02.10.2007, 12 B 11.07).

Die Überwachung der Geschäftsführung landeseigener Unternehmen obliegt den jeweiligen Aufsichtsräten. Für die Berliner Stadtreinigung (BSR), Berliner Verkehrsbetriebe (BVG) und Berliner Wasserbetriebe (BWB) Anstalt öffentlichen Rechts sind die Zusammensetzung und Aufgaben des Aufsichtsrates durch das Berliner Betriebs-Gesetz geregelt. Dies gilt auch für die Gewährträgerversammlung. Der Senat nimmt die ihm gesetzlich zugewiesenen Rechte und Pflichten ordnungsgemäß wahr.

7. Welche Anwalts- und Prozesskosten sind der BVG bzw. dem Land Berlin im Rahmen des gesamten Verfahrens einschließlich der außergerichtlichen Einigung insgesamt entstanden? (Der Fragesteller weist darauf hin, dass diese Frage im Rahmen der Schriftlichen Anfrage 17/16048 nicht beantwortet wurde, die diesbezüglichen Informationen keinesfalls einer rechtmäßigen Geheimhaltungsvereinbarung unter Beteiligung der öffentlichen Hand unterliegen können, analog zum Fall BWB, wo Anwalts- und Prozesskosten im Verfahren mit dem Bundeskartellamt selbstverständlich dem Parlament übermittelt wurden. Es wird deshalb jetzt um unverzügliche Beantwortung gebeten.)

Antwort zu Frage 7: Die anlässlich der vor dem High Court of Justice in London anhängigen Rechtsstreitigkeiten entstandenen Anwalts- und Prozesskosten sind Gegenstand der zwischen den Parteien getroffenen Beendigungsvereinbarung, die strengster Vertraulichkeit unterliegt.

Berlin, den 05. Juni 2015

In Vertretung

Dr. Margaretha Sudhof
Senatsverwaltung für Finanzen

(Eingang beim Abgeordnetenhaus am 09. Juni 2015)